

Marktgebührensatzung der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt gem. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I) i. d. l. F. nachstehende Marktgebührensatzung:

§ 1

(1) Von der Stadt Bayreuth werden Marktgebühren nach den in § 2 aufgeführten Sätzen erhoben.

(2) Soweit Verkaufsplätze für Waren beansprucht werden, die in § 2 nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Satz für vergleichbare Waren berechnet.

(3) Die Marktgebühren sind im voraus für die gesamte Marktdauer zu entrichten. Sie werden mit Zuteilung des Verkaufsplatzes, spätestens zehn Tage vor Marktbeginn, fällig. Als Zuteilung bei Jahrmärkten und beim Christkindlesmarkt gilt auch die schriftliche Zusage auf eine Platzbewerbung. Nichtbenutzung der Verkaufsplätze begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der fälligen Gebühren.

§ 2

(1) Die Marktgebühren betragen:

1. Wochenmärkte:

- | | |
|--|--------|
| a) Reihenplätze inkl. Kartoffelplätze
je angefangener Quadratmeter und Tag | 0,82 € |
| b) Sonderplätze zum Feilhalten von Fleisch- und
Wurstwaren, Bratwürsten, Fischen, Backwaren
und Heilkräutern etc.
je angefangener Quadratmeter und Tag | 1,31 € |
| c) Für die Überlassung von Bänken und Tischen, soweit
sie nicht von der Marktbehörde zur Verfügung zu stellen
sind (zur Verfügung zu stellen sind Tische und Bänke
z. B. zum Verkauf von Butter, Geflügel, Eiern, Pilzen,
Beeren usw.) | |
| je Tisch | 2,04 € |
| je Bank | 1,20 € |

2. Großmarkt:

- | | |
|---|--------|
| Großhandelsplätze einschl. der durch Fahrzeuge in Anspruch
genommenen Flächen je angef. Quadratmeter | 0,82 € |
|---|--------|

3. Christbaummarkt:

Für das Feilhalten von Christbäumen je angef. Quadratmeter
(ges. Marktdauer) 2,04 €

4. Jahrmärkte:

Lichtmess-, Pfingst- und Martinimarkt (vier Tage)

a) Reihenplätze
je angefangener Frontmeter 6,38 €

b) Plätze von mehr als zwei Metern Tiefe zum
Feilhalten von Geschirr, Porzellan usw.
je angefangener Frontmeter 8,22 €

c) Sonderplätze zum Feilhalten von Bratwürsten, gebrann-
ten Mandeln, Popcorn, Neuheiten und dergleichen
je angefangener Frontmeter 9,95 €

5. Christkindlesmarkt:

a) Reihenplätze je Markttag
je angefangener Frontmeter 1,80 €

b) Sonderplätze zum Feilhalten von Bratwürsten, gebrann-
ten Mandeln, Popcorn und sonstigen Verzehrgegenständen
je Markttag
je angefangener Frontmeter 3,02 €

(2) Die gemäß Abs. 1 zu entrichtenden Marktgebühren werden nach den kaufmännischen Grundsätzen um 0,05 € auf- bzw. abgerundet.

§ 3

Privatrechtliche Nutzungsverhältnisse werden begründet für

- a) die Überlassung der Rotmainhalle für andere als in § 2 Nr. 1 und 2 angeführte Zwecke,
- b) für die Überlassung der Nebenräume der Rotmainhalle,
- c) für die Aufstellung der Überlassung von festen Verkaufseinrichtungen (Verkaufsbuden, Kioske).

§ 4

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er eine geschuldete Gebühr hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach Art. 14, 15 oder 16 KAG bestraft oder kann mit Geldbuße belegt werden.

§ 5

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Bayreuth vom 1. Januar 1995 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 27 vom 22. Dezember 1994) außer Kraft.

Bayreuth, den 25. November 1998/18. Dezember 2002/27. Mai 2009

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Dieter Mronz
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 27 vom 23. Dez. 1998

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 27 vom 20. Dez. 2002

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 12 vom 19. Juni 2009
